



www.muehlenbecker-land.de

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

An sämtliche Haushalte

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

14. Jahrgang | 9. August 2017 | Nummer 3



mühlenbecker land



Schildow

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.06.2017	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.07.2017	Seite 3
2. Änderungssatzung der Satzung über die Verleihung von Ehrenpreisen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 5
6. Änderung der Hauptsatzung	Seite 6
Bebauungsplan GML Nr. 28 „Wohnbebauung Schönfließ Str.“; OT Mühlenbeck Erneute Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	Seite 7
Bebauungsplan GML Nr. 19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“; Mühlenbeck Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß §10 Abs. 3 BauGB	Seite 9
Bebauungsplan Nr. 19 „Betriebshof Mühlenbecker Str.“, OT Schildow Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß §3 (2) BauGB	Seite 12
3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Betriebshof Mühlenbecker Straße, OT Schildow Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 (2) BauGB	Seite 15
Bebauungsplan GML Nr.21a „Wohnen am Gutspark“, OT Schönfließ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	Seite 18
Bebauungsplan GML Nr. 29 „Mischgebiet-Bergfelder Chaussee“, OT Schönfließ und Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bekanntmachung Einleitung eines FNP-Änderung Verfahrens	Seite 19
1. Planänderung des Bebauungsplanes GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließ Str. – Am Kienluchgraben“, OT Schildow in der Fassung vom Mai 2017 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB	Seite 20
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	Seite 23
Wahlbekanntmachung	Seite 25
Abstimmungsbekanntmachung	Seite 27

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

Wahlhelfer für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 gesucht!	Seite 31
Schiedsfrauen/Schiedsmänner in der Gemeinde Mühlenbecker Land gesucht	Seite 32
Information des Zweckverbandes Fließtal	Seite 32
Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten in der Leader-Region	Seite 33
Elternbrief	Seite 34
Schließzeiten der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land 2017	Seite 35
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 36
Impressum	Seite 36

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG Haupt- und Finanzausschuss

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 27.06.2017 folgende Beschlüsse gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- | | |
|------------------|--|
| HAIII/0455/17/08 | Vergabe eines Erbbaurechtes an einer Teilfläche des Flurstückes 784 der Flur 5 von Schönfließ |
| HAIII/0494/17/08 | Auftragsvergabe 2 Transporter Kommandowagen / Mannschaftstransportwagen (KdoW / MTW) für die Freiwillig Feuerwehr |
| HAIII/0506/17/08 | Auftragsvergabe Planungsleistungen Objekt- und Tragwerksplanung Lph. 5-8 für Neubau Wohnhaus Gartenstraße 14 OT Schildow |

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 10.07.2017 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- | | |
|----------------|--|
| III/0509/17/23 | Antrag der Fraktion DIE LINKE: 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Verleihung von Ehrenpreisen der Gemeinde Mühlenbecker Land |
|----------------|--|

Amtlicher Teil

- III/0510/17/23 Antrag der Fraktion DIE LINKE: Abberufung von Herrn Günter Pioch als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- III/0511/17/23 Antrag der Fraktion DIE LINKE: Berufung von Frau Antje Oertner als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport Mühlenbecker Land
- III/0512/17/23 Antrag der Fraktion DIE LINKE: Berufung von Herrn Günter Pioch als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und touristische Entwicklung
- III/0513/17/23 Antrag der Fraktion DIE LINKE: Berufung von Herrn Jan Oertner als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Bauen, Wohnen und Gewerbe
- III/0502/17/23 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land
- III/0441/17/23 Bauprogramm für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im OT Mühlenbeck Am Fuchsberg (nördlich Triftweg), Föhrenweg, Ringstraße
- III/0442/17/23 Bauprogramm für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im OT Schildow Beethovenstraße und Mozartstraße
- III/0451/17/23 Bauprogramm für den Straßenbau im Ortsteil Mühlenbeck: Buchenberg, Blumenstraße und Am Rehwinkel - Fortschreibung
- III/0475/17/23 Durchführungsvertrag vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
- III/0476/17/23 Abwägungsbeschluss vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
- III/0477/17/23 Satzungsbeschluss vorhabenbezogener B-Plan Nr. 19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
- III/0478/17/23 Billigungs- und Auslegungsbeschluss 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 19 „Betriebshof Mühlenbecker Str.“, OT Schildow
- III/0479/17/23 Billigungs- und Auslegungsbeschluss B-Plan Nr. 19 „Betriebshof Mühlenbecker Str.“, OT Schildow
- III/0480/17/23 Aufstellungsbeschluss Teilbebauungsplan GML Nr. 21a „Wohnen am Gutspark“, OT Schönfließ
- III/0490/17/23 Abwägungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließener Straße - Am Kienluchgraben“, OT Schildow
- III/0491/17/23 Satzungsbeschluss 1. Planänderung des Bebauungsplanes GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließener Straße - Am Kienluchgraben“, OT Schildow
- III/0492/17/23 2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- III/0496/17/23 Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 29 „Mischgebiet-Bergfelder Chaussee“, OT Schönfließ
- III/0497/17/23 Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 29 „Mischgebiet - Bergfelder Chaussee“, OT Schönfließ
- III/0501/17/23 Bereitstellung des gemeindlichen Eigenanteils für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Mühlenbeck

Amtlicher Teil

II. nichtöffentlicher Teil: Beschluss-Nr.

- III/0493/17/23 Vergabe eines Erbbaurechtes an dem Flurstück 599 der Flur 14 von Mühlenbeck
- III/0498/17/23 Auftragsvergabe Straßenbau Summt, Buchenberg, Blumenstraße, Am Rehwinkel, Straße nach Briese
- III/0499/17/23 Auftragsvergabe für die Instandsetzung der Fahrbahndecke in der Basdorfer Straße in Zühlsdorf im Abschnitt zwischen Grüner Weg und Wegenerstraße
- III/0505/17/23 Auftragsvergabe, Neubau einer Kita „An der Heidekrautbahn“ mit Mehrzweckraum, LOS 12 Fliesenarbeiten

Verwiesen in die Ausschüsse

- III/0507/17 Antrag der Fraktion DIE LINKE: 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- III/0508/17 Antrag der Fraktion DIE LINKE: 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Satzung über die Verleihung von Ehrenpreisen der Gemeinde Mühlenbecker Land

2. Änderungssatzung der Satzung über die Verleihung von Ehrenpreisen der Gemeinde Mühlenbecker Land

1. Artikel 1

§4 Absatz 2 wird wie folgt geändert.

Die Gemeindevertretung entscheidet spätestens am 05. Dezember in nicht öffentlicher Sitzung ohne Aussprache mit der Mehrheit über die Vergabe des Preises.

2. Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung der Satzung über die Verleihung von Ehrenpreisen der Gemeinde Mühlenbecker Land tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 11.07.2017

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil

6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land

6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs.2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 10.07.2017 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Ausschüsse

- (5) Zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und der Gruppe der Jugendlichen wird dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport ein Seniorenbeauftragter und ein Jugend- und Sportbeauftragter beigeordnet. Der Seniorenbeauftragte wird durch den Seniorenbeirat der Gemeinde Mühlenbecker Land, der Jugend- und Sportbeauftragte durch den Jugendbeirat der Gemeinde Mühlenbecker Land benannt. Sie verfügen über die gleichen Rechte wie ein sachkundiger Einwohner und sind zu allen Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren bzw. Jugendlichen haben, zu hören.

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 11. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12. § 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BbgKVerf gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von sonstigen Tarifbeschäftigten unterzeichnet der Bürgermeister.

Artikel 2

Die 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 11.07.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr.28 „Wohnbebauung Schönfließer Str.“; OT Mühlenbeck

Hier: Erneute Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 08.05.2017 mit Beschluss-Nr. III/0414/16/17 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.28 „Wohnbebauung Schönfließer Str.; OT Mühlenbeck“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird erneut bekanntgemacht aufgrund eines Darstellungsfehlers des Geltungsbereiches im Amtsblatt Nummer 2 vom 31.05.2017.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Mühlenbeck und umfasst eine unbebaute Fläche von ca. 1,5 Hektar. Die Erschließung erfolgt über die „Schönfließer Straße“. Es umfasst die Flurstücke 527/165, 1249/165, 1250/165 sowie Teilflächen des Flurstücks 159/3 der Flur 4. Die unbebauten Flächen sind mit einem zum Teil erhaltenswerten Baumbestand bestückt.

Die nähere Umgebung des Plangebietes wird bestimmt durch eine Wohnbebauung in offener Bauweise „An der Schönfließer Straße“ im Westen und der „Berliner Straße“ in Osten sowie der gemischt genutzten Bebauung an der „Schönfließer Straße“ im Norden. Südlich an das Plangebiet grenzt der Außenbereich an.

Planungsziele

Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Sicherung der Grundstücke für eine Wohnnutzung.

Vorgesehenes Planverfahren

Der Bebauungsplan wird im Standardverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ein B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB wird wegen der Anforderungen der Rechtsprechung (OVG NRW – Urteil vom 10.4.2014 – 7 D 57/12.NE) nicht empfohlen. Zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens sollen die Verfahrensschritte nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Parallelverfahren gemäß § 4a (2) BauGB durchgeführt werden.

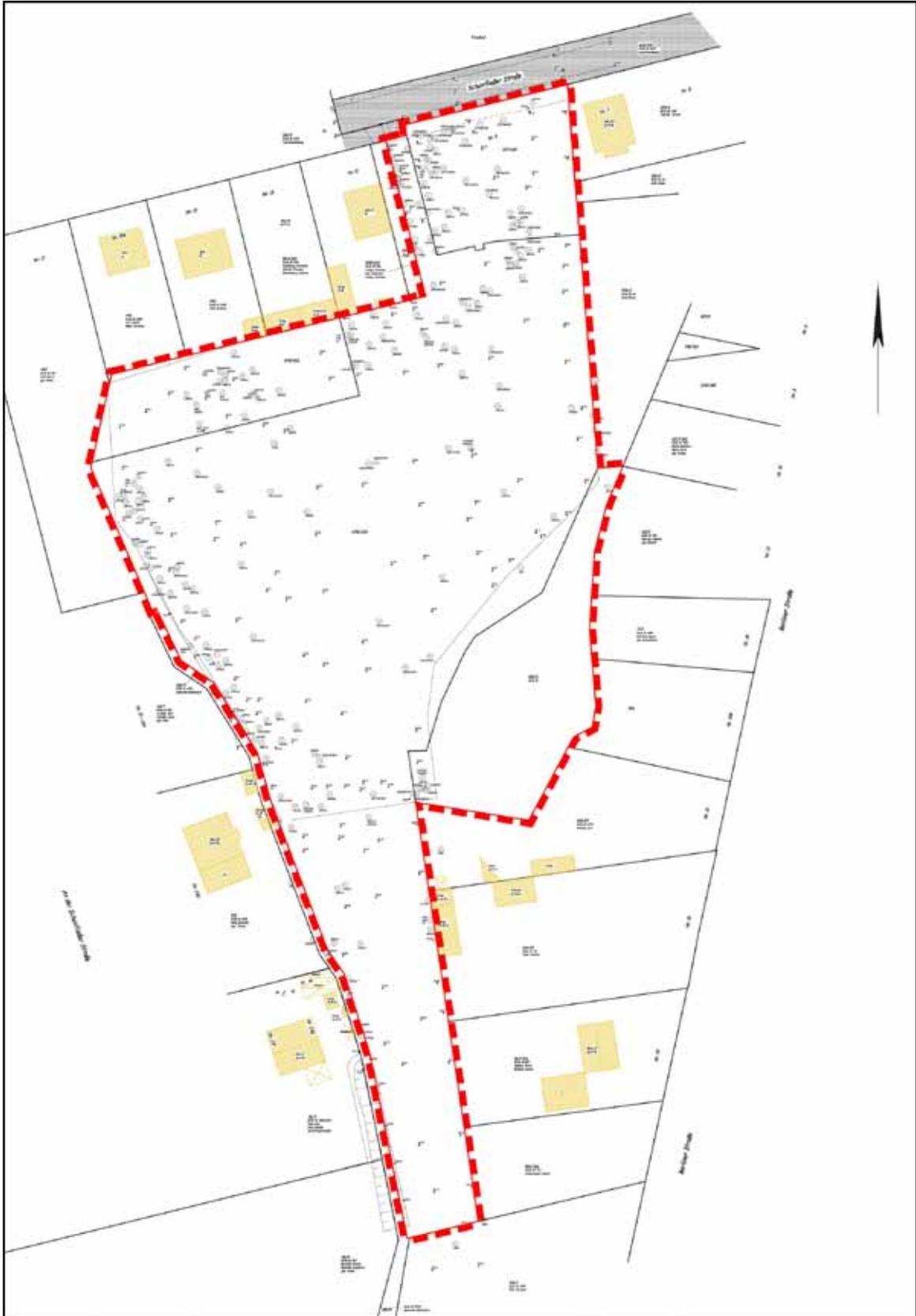
Mühlenbecker Land, den 11.07.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr.28 „Wohnbebauung Schönfließener Str.“; OT Mühlenbeck



Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“; OT Mühlenbeck in der Fassung vom Mai 2017
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 10.07.2017 mit Beschluss-Nr. III/0477/17/23 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan GML Nr. 19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“; OT Mühlenbeck in der Fassung vom Mai 2017 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Bebauungsplan GML Nr. 19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“; OT Mühlenbeck in der Fassung vom Mai 2017 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Ordnung und Bürgerservice), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Abgrenzung des Planungsgebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von ca. 0,76 ha und umfasst das Flurstück 626 und 900 (Vorhabenfläche) sowie die Flurstücke 650/193, 193/2 und 535/90 jeweils teilweise (öffentliche Verkehrsflächen der Bahnhof- und der Hauptstraße). Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 4 der Gemarkung Mühlenbeck.

Ziel und Zweck der Planung

Die dem Bebauungsplan GML Nr. 19 zugrundeliegende Vorhabenkonzeption sieht eine Erweiterung des bestehenden Nahversorgungsmarktes von einer heutigen Verkaufsfläche von rund 800 m² auf eine Verkaufsfläche von zukünftig ca. 1.200 m² vor, die in erster Linie durch eine Vergrößerung des Marktes in nördlicher Richtung erreicht werden soll. Zudem wurde das Flurstück 626 durch den Vorhabenträger erworben, was eine Umorganisation und Vergrößerung der Stellplatzfläche ermöglicht. Der Vorhabenträger hat sich dazu entschlossen, von der ursprünglichen Erweiterungsplanung des Bestandsgebäudes Abstand zu nehmen und einen Neubau zu errichten. Die Anlieferungssituation bleibt von der Lage unverändert, dies gilt auch für die Ein- und Ausfahrt zur Bahnhofstraße. Die Ein- und Ausfahrt zur Hauptstraße wird abweichend von bisherigen Überlegungen an bestehender Stelle bleiben, um leistungsrechte Verkehrsabläufe weiterhin zu ermöglichen.

Planverfahren, Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Hinweise:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. III/0477/17/23 des am 10.07.2017 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Bebauungsplanes GML Nr. 19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“; OT Mühlenbeck in der Fassung vom Mai 2017 gemäß § 13a (2) BauGB an.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes GML Nr. 19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“; OT Mühlenbeck in der Fassung vom Mai 2017 gemäß § 13a (2) BauGB in der Fassung vom Oktober 2016 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 10.07.2017 mit Beschluss-Nr. III/0477/17/23 beschlossene Bebauungsplan GML. Nr. 19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“, OT Schildow gemäß § 13a (2) BauGB wird im Amtsblatt Nr. 3, Jahrgang 2017 der Gemeinde entsprechend der Hauptsatzungsregelung zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Mühlenbecker Land, den 11.07.2017

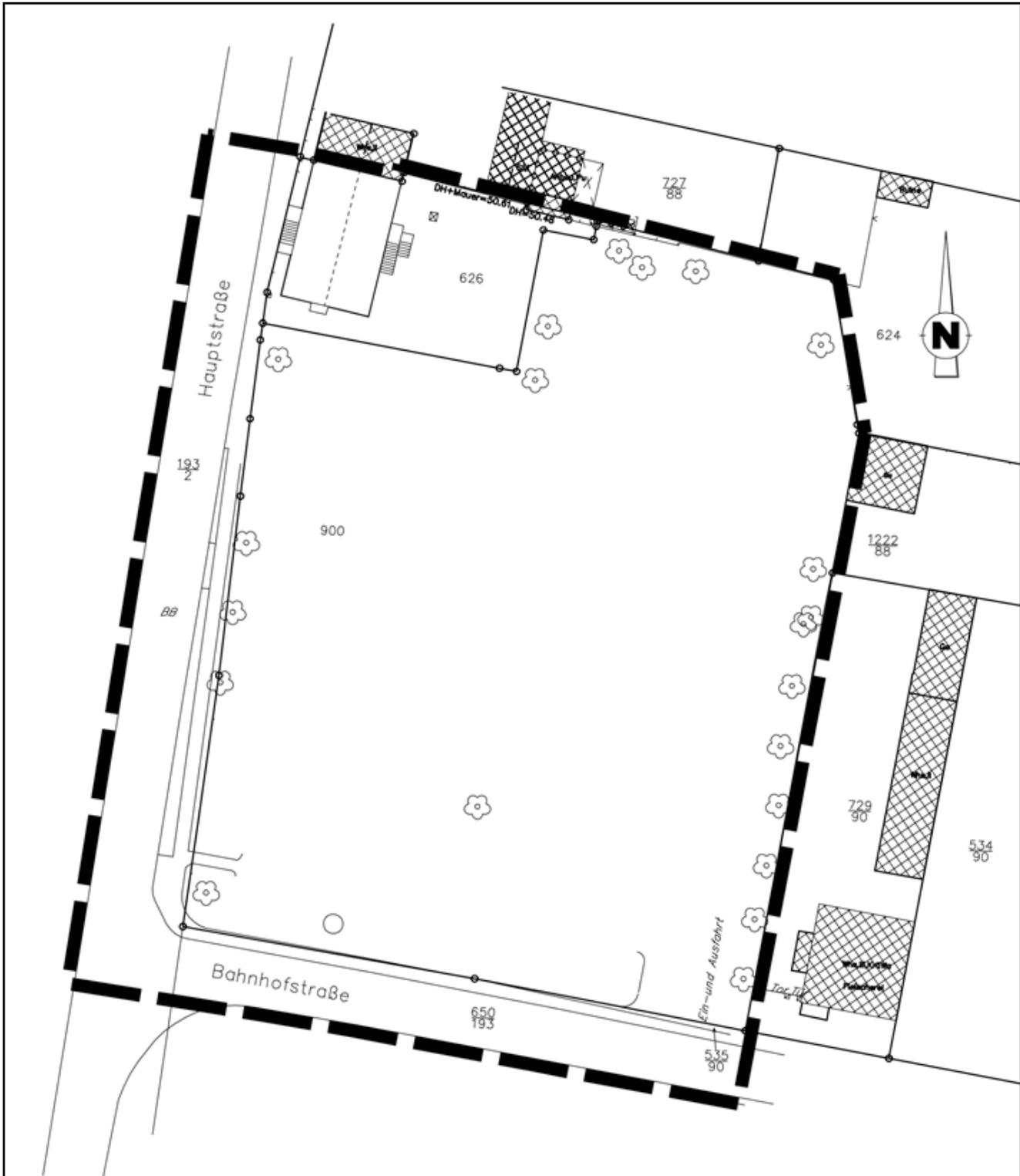
gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplans GML Nr. 19 „Nahversorgungsmarkt Mühlenbeck“; OT Mühlenbeck in der Fassung vom Mai 2017“



Amtlicher Teil

BEKANTTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

**Betreff: Bebauungsplan Nr.19 "Betriebshof Mühlenbecker Str.", OT Schildow,
Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß §3(2) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat mit Beschluss Nr. III/0479/17/23 vom 10.07.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Betriebshof Mühlenbecker Str.“, OT Schildow mit Begründung gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB bestimmt.

Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

Das Vorhaben umfasst das an der Mühlenbecker Straße 94 gelegene Flurstück 25/1, Flur 3 der Gemarkung Schildow mit einer Gesamtfläche von ca. 10.000 m².

Planungsziele

Das Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, auf dem Flurstück 25/1 der Flur 3 ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Dienstleistungsgartenbau“ zu entwickeln.

Dabei soll dem auf dem Standort bereits bestehenden Unternehmen die Möglichkeit der Weiterentwicklung gegeben werden. Die Randbereiche sowie die landwirtschaftlich genutzte Fläche sollen im Bestand erhalten bleiben.

Planverfahren

Der Bebauungsplan wird nach den Vorschriften des zurzeit gültigen BauGB aufgestellt. Gemäß § 2 (4) BauGB wird eine Umweltprüfung inklusive artenschutzrechtlicher Untersuchungen durchgeführt.

Zur Einleitung des Planverfahrens hat die Gemeinde Mühlenbecker Land am 07.07.2008 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 „Betriebshof Mühlenbecker Straße“/ OT Schildow gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB hat im April 2012 stattgefunden.

Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Planung war zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung dieses Bebauungsplanes aus dem wirksamen Flächennutzungsplan nicht entwickelbar, so dass sich die Notwendigkeit ergab, den Flächennutzungsplan zu ändern. Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Arten der umweltbezogenen Informationen Es liegen umweltbezogene Informationen zu folgenden Themenblöcken vor:	Unterlage, in der die betreffenden umweltbezogenen Informationen verfügbar sind
Mensch		- Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht, - Gutachten - umweltbezogene Stellungnahmen
Boden		
Wasser	Im Norden des Plangebietes wird ein Graben II. Ordnung (Graben L 064001) tangiert. Umgang mit Grund- und Oberflächenwasser	- Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, 02.04.2012 - Landkreis Oberhavel, 08.05.2012 - Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht
Klima / Luft		

Amtlicher Teil

Pflanzen	Pflanzen Hinweis auf Umgang mit Baumbestand gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land Hinweis auf Verwendung gebietsheimischer Pflanzguts	- Landkreis Oberhavel, 08.05.2012 - Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht
Tiere / Artenschutz	Hinweis auf Notwendigkeit und Inhalt der artenschutzrechtlichen Erfassung	- Landkreis Oberhavel, 08.05.2012 - Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht - Gutachten
Biotope		- Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht - Gutachten
Orts- und Landschaftsbild		- Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht
Kultur- und Sachgüter		- Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der nachfolgend bekannt gemachten Öffentlichen Auslegung unterrichten und innerhalb der nachfolgend genannten Frist zur Planung äußern.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist / -zeiten)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.19 "Betriebshof Mühlenbecker Str." liegt mit der Begründung in der **Zeit vom 17.08.2017 bis zum 18.09.2017** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice gegenüber Raum 203), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

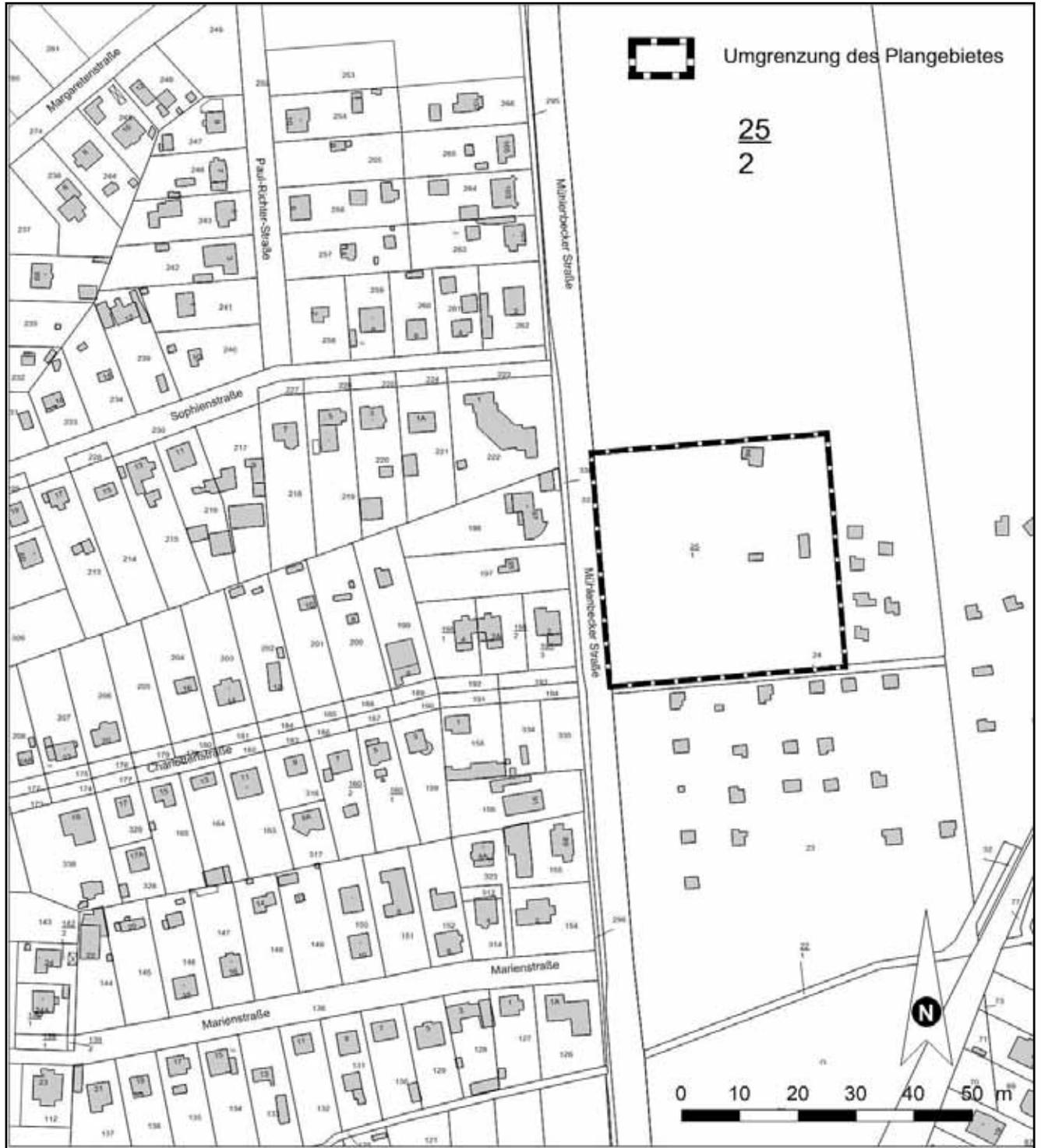
Mühlenbecker Land, den 11.07.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage: Plangebiet Bebauungsplan Nr.19 „Betriebshof Mühlenbecker Str.“, OT Schildow



Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: 3.Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Betriebshof Mühlenbecker Straße, OT Schildow
Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat mit Beschluss Nr. III/0478/17/23 vom 10.07.2017 den Entwurf der 3.Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Betriebshof Mühlenbecker Str.“, OT Schildow mit Begründung gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB bestimmt.

Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

Das Vorhaben umfasst das an der Mühlenbecker Straße 94 gelegene Flurstück 25/1, Flur 3 der Gemarkung Schildow mit einer Gesamtfläche von ca. 10.000 m².

Planungsziele

Das Ziel der Planung besteht darin, auf dem Flurstück 25/1 der Flur 3 ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Dienstleistungsgartenbau“ zu entwickeln.

Dabei soll dem auf dem Standort bereits bestehenden Unternehmen die Möglichkeit der Weiterentwicklung gegeben werden. Die Randbereiche sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen im Bestand erhalten bleiben.

Im Parallelverfahren wird gegenwärtig der Bebauungsplan Nr. 19 „Betriebshof Mühlenbecker Straße“ aufgestellt, der die erforderlichen Festsetzungen, u. a. für eine ortsbildverträgliche Einordnung sowie für den Erhalt und die Anpflanzung von Gehölzen enthalten wird.

Die Flächennutzungsplanänderung soll sich ausschließlich auf den genannten Teilbereich beziehen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Arten der umweltbezogenen Informationen Es liegen umweltbezogene Informationen zu folgenden Themenblöcken vor:	Unterlage, in der die betreffenden umweltbezogenen Informationen verfügbar sind
Mensch		- Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht, - Gutachten - umweltbezogene Stellungnahmen
Boden		
Wasser	Im Norden des Plangebietes wird ein Graben II. Ordnung (Graben L 064001) tangiert. Umgang mit Grund- und Oberflächenwasser	- Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, 02.04.2012 - Landkreis Oberhavel, 08.05.2012 - Begründung des Bebauungsplanes mit Umweltbericht
Klima / Luft		
Pflanzen	Hinweis auf Umgang mit Baumbestand gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land Hinweis auf Verwendung gebietsheimischen Pflanzguts	- Landkreis Oberhavel, 08.05.2012 - Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht,

Amtlicher Teil

Tiere / Artenschutz	Hinweis auf Notwendigkeit und Inhalt der artenschutzrechtlichen Erfassung	- Landkreis Oberhavel, 08.05.2012 - Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht, - Gutachten
Biotop		- Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht, - Gutachten
Orts- und Landschaftsbild		- Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht
Kultur- und Sachgüter		- Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist / -zeiten)

Der Entwurf der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung in der **Zeit vom 17.08.2017 bis zum 18.09.2017** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice gegenüber Raum 203), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

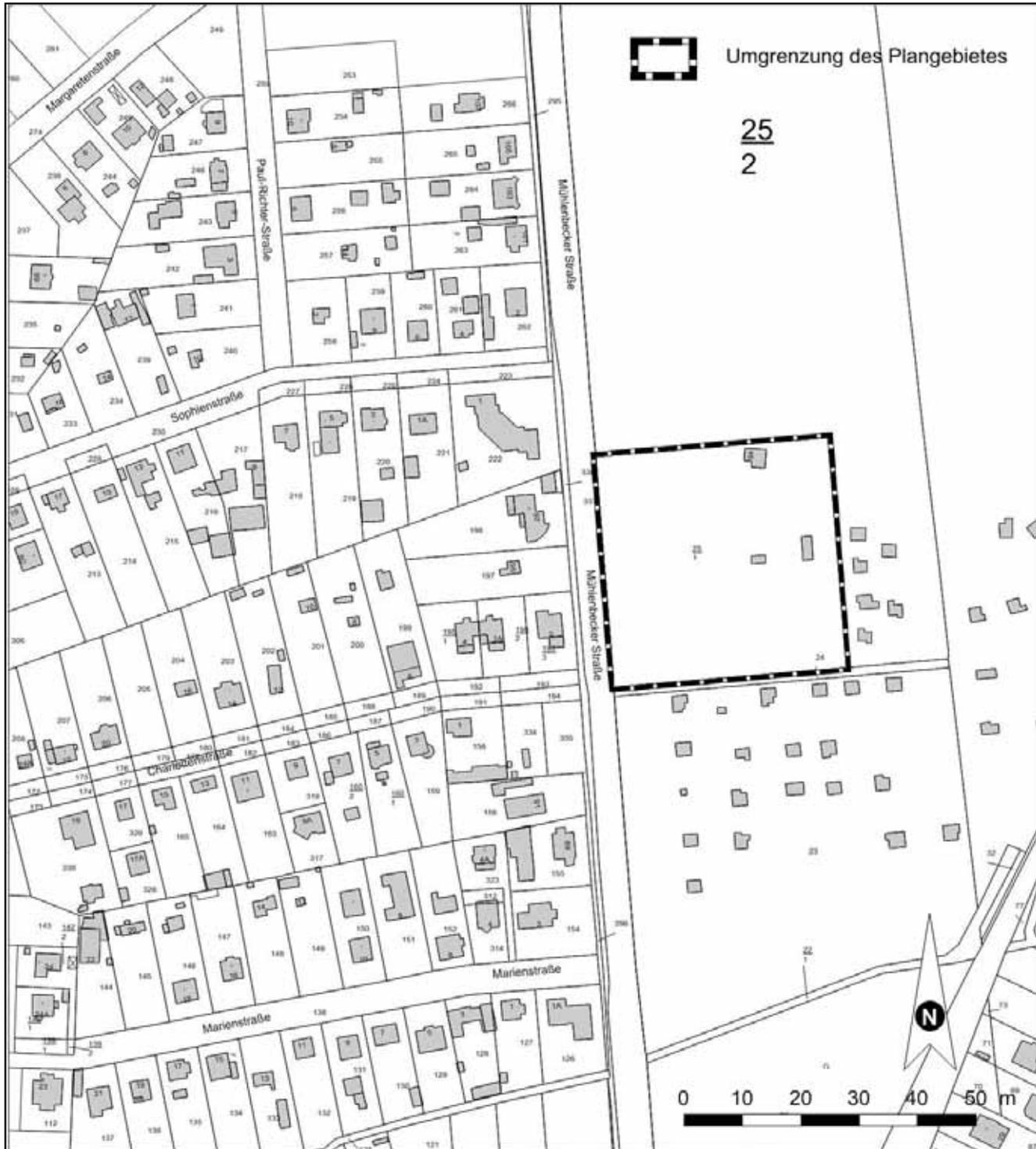
Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Amtlicher Teil

Anlage

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Betriebshof Mühlenbecker Straße, OT Schildow



Mühlenbecker Land, den 11.07.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land**Betreff: Bebauungsplan GML Nr.21a „Wohnen am Gutspark“, OT Schönfließ****Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 10.07.2017 mit Beschluss-Nr. III/0480/17/23 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.21a „Wohnen am Gutspark“; OT Schönfließ beschlossen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet des aufzustellenden Teilbebauungsplanes GML Nr. 21a „Wohnen am Gutspark“ liegt im Siedlungsbereich des OT Schönfließ östlich der Dorfstraße im Bereich des Gutsparkes Schönfließ.

Das Plangebiet umfasst aus der Flur 1 der Gemarkung Schönfließ die folgenden Flurstücke 36, 273, 272, 455 und 43 der Flur 1 mit einer Größe von 12.484 m² gemäß Darstellung im nachfolgenden Lageplan.

Es wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze der Dorfstr. 42b
- im Osten durch die Grünflächen des ehemaligen Gutsparkes Schönfließ
- im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze der Dorfstr. 2
- im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze der Dorfstr. 1a und Dorfstr. 1 (Kita der Gemeinde)

Planungsziele

Im Plangebiet sind Restflächen der ehemaligen Wirtschaftsgebäude der Gutsanlage vorhanden.

Das Plangebiet stellt eine innerörtliche Baulandreserve in der Gemeinde Mühlenbecker Land dar.

Der aufzustellende Bebauungsplan ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu schaffen. Die BVVG als Flächeneigentümerin hat großes Interesse an der Entwicklung und Vermarktung der Flächen des ehemaligen Gutes.

Planungsziel des aufzustellenden Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes mit ortsüblicher Bebauungsdichte (2 Vollgeschosse und dritte Dach) und der erforderlichen Erschließung. Die Bebauung im Bereich des Gutsplatzes orientiert sich an der Kubatur der Umgebung und nimmt in Richtung des Gutsparkes in der Höhe ab.

Vorgesehenes Planverfahren

Der Bebauungsplan wird wegen seiner Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die beabsichtigte Planung ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan nicht entwickelbar (der FNP stellt die Fläche teilweise als „Grünfläche“ dar, woraus sich das Erfordernis ergibt, den Flächennutzungsplan gemäß den Zielen des Bebauungsplanes zu ändern. Künftige sollen im FNP die Flächen als Allgemeines Wohngebiet dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan wird für den Bereich des Plangebietes im Wege der Berichtigung gemäß §13a (2) BauGB angepasst.

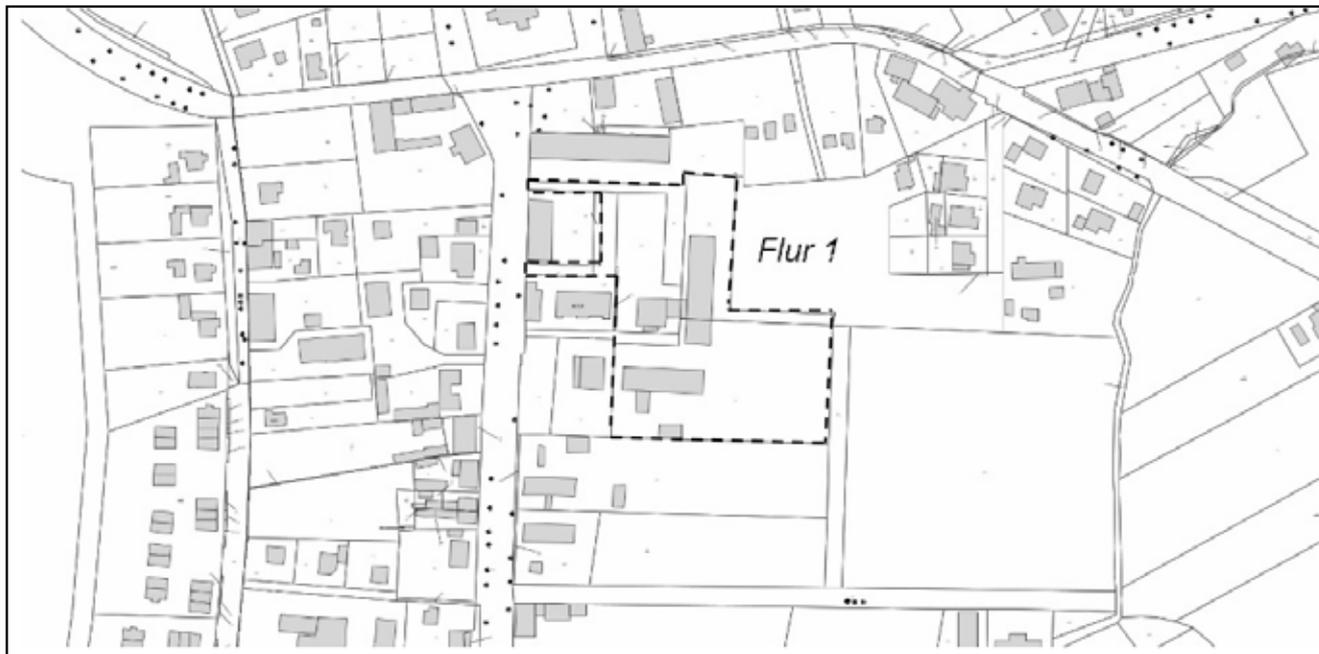
Mühlenbecker Land, den 11.07.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr.21a „Wohnen am Gutspark“, OT Schönfließ



BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr.29 „Mischgebiet Bergfelder Chaussee“, OT Schönfließ und Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Bekanntmachung Einleitung eines FNP Änderung Verfahrens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 10.07.2017 mit Beschluss-Nr. III/0496/17/23 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.29 „Mischgebiet Bergfelder Chaussee“, OT Schönfließ sowie mit Beschluss-Nr. III/0497/17/23 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Der geplante Geltungsbereich umfasst ein Teilstück des Flurstückes 474 der Flur 3 der Gemarkung Schönfließ von etwa 3.500 m².

Planungsziel

Der Bebauungsplan GML Nr. 29 „Mischgebiet Bergfelder Chaussee“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Gebäudestruktur für eine Kfz-Werkstatt und einer Wohnnutzung schaffen.

Das Planungsziel des aufzustellenden Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Mischgebietes.

Vorgesehenes Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß BauGB mit Umweltprüfung.

Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Amtlicher Teil

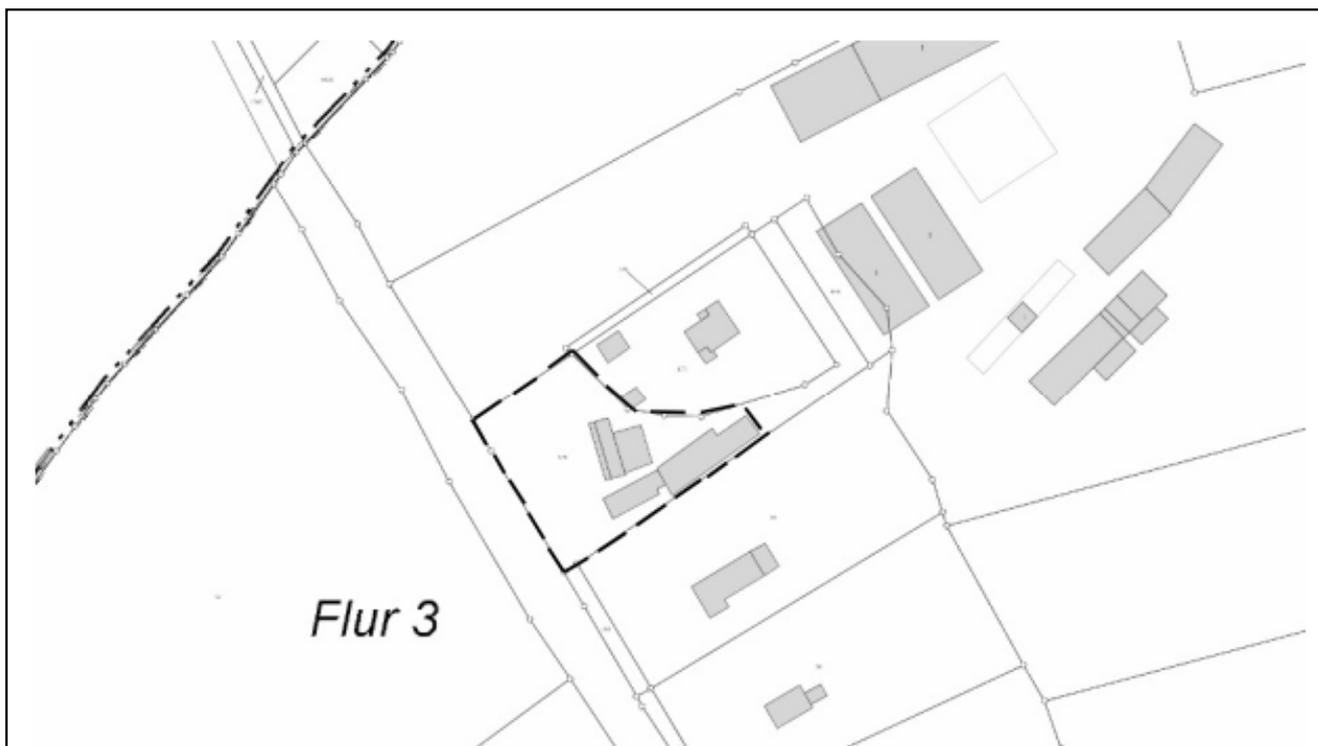
Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des FNP erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Mühlenbecker Land, den 11.07.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr.29 „Mischgebiet Bergfelder Chaussee“, OT Schönfließ



BEKANTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: 1. Planänderung des Bebauungsplanes GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließener Straße – Am Kienluchgraben“, OT Schildow in der Fassung vom Mai 2017

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 10.07.2017 mit Beschluss-Nr. III/0491/17/23 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließener Straße – Am Kienluchgraben“, OT Schildow in der Fassung vom Mai 2017 als Satzung beschlossen und die Begründung der Änderung des Bebauungsplanes gebilligt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließener Straße – Am Kienluchgraben“, OT Schildow in der Fassung vom Mai 2017 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Ordnung und Bürgerservice), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Amtlicher Teil

Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes GML Nr. 20 Bebauungsplan „Wohnbebauung Schönfließener Straße - Am Kienluchgraben“ umfasst 2 Teilflächen im Südwesten des Plangebietes des Bebauungsplanes, die an die Schönfließener Straße und die Straße Schildower Gärten grenzen.

Die Änderungsbereiche umfassen die Flurstücke 354, 355, 356, 357, 358 und 410 (teilweise) der Flur 9 Gemarkung Schildow gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 0,376 ha.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplanes GML Nr.20 „Wohnbebauung Schönfließener Straße - Am Kienluchgraben“ war die Erhöhung der maximal zulässigen Grundflächenzahl im Änderungsbereich von bisher GRZ 0,2 auf GRZ 0,25.

Planverfahren, Umweltprüfung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Hinweise:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. III/0491/17/23 der am 10.07.2017 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließener Straße – Am Kienluchgraben“, OT Schildow an.

Die Ausfertigung der 1. Änderung Bebauungsplanes GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließener Straße - Am Kienluchgraben“, OT Schildow in der Fassung vom Mai 2017 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 10.07.2017 mit Beschluss-Nr. III/0491/17/23 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes GML Nr. Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließener Straße – Am Kienluchgraben“, OT Schildow wird im Amtsblatt Nr.3, Jahrgang 2017 der Gemeinde entsprechend der Hauptsatzungsregelung zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Mühlenbecker Land, den 11.07.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage:

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplans GML Nr. 20 „Wohnbebauung Schönfließler Straße – Am Kienluchgraben“, OT Schildow sowie mit Umgrenzung des Geltungsbereiches der hier bekanntgemachten 1. Änderung des Bebauungsplanes



Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG****der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 24.09.2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde der Gemeinde Mühlenbecker Land wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017**

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Bürgerbüro, Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbecker Land

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl

spätestens am 08.09.2017 bis 12.00 Uhr in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Bürgerbüro, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 58, Oberhavel – Havelland II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **03.09.2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **08.09.2017**) versäumt hat.

Amtlicher Teil

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragspflicht nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mühlenbecker Land, den 10.07.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister
(Die Gemeindebehörde)

Amtlicher Teil**WAHLBEKANNTMACHUNG**

1. Am 24. September 2017 findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt.

OT Schildow

Wahlbezirk 01: Kita „An der Heidekrautbahn“, Franz-Schmidt-Straße 10,	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 02: Kita „Spatzenhaus“, Schillerstraße 25,	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 03: Europaschule am Fließ, Franz-Schmidt-Straße 5,	barrierefrei
Wahlbezirk 04: Hort „Kinderland“, Franz-Schmidt-Straße 5a,	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 05: Restaurant „Kastanienhof“, Schillerstraße 1a,	nicht barrierefrei

OT Schönfließ

Wahlbezirk 06: Kita „Villa Kunterbunt (jetzt: Kita „Am Schloßpark“), Dorfstr. 1,	barrierefrei
Wahlbezirk 07: Jugendclub Bieselheide, Glienicker Chaussee 5,	nicht barrierefrei

OT Mühlenbeck

Wahlbezirk 08: Kita „Koboldhaus“, Liebenwalder Str. 73,	nicht barrierefrei
Wahlbezirk 09: Berufsförderungswerk Haupteingang, Kastanienallee 25,	barrierefrei
Wahlbezirk 10: Treff Mühlenbeck, Hauptstr. 7,	barrierefrei

OT Zühlsdorf

Wahlbezirk 11: Mehrzweckraum 1, Dorfstraße 35a,	barrierefrei
Wahlbezirk 12: Mehrzweckraum 2, Dorfstraße 35a.	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.09.2017 bis 03.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer.

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Amtlicher Teil

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mühlenbecker Land, den 10.07.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister
(Die Gemeindebehörde)

Amtlicher Teil

ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Mühlenbecker Land

Gemeinde: Mühlenbecker Land

Stimmkreis: 8

BEKANNTMACHUNG

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in der Abstimmungsbehörde (Nr. 1) bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr unterstützt werden:

Amtlicher Teil

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt OT Mühlenbeck Liebenwalder Str. 1 16567 Mühlenbecker Land	Montag: 07:00-12:00 Uhr Dienstag: 09:00-12:00 Uhr und 14:00 Uhr-18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 -12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Amtlicher Teil

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:

Hans Lange
Glöviziner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Bernd Albers
Falkenstraße 26b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark

Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg an der Havel

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513 Teltow
Potsdam-Mittelmark

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf OT Groß Machnow
Teltow-Fläming

Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Amtlicher Teil

Michael Oecknigk
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

Mühlenbecker Land, den

20.07.2017

(Dienstsiegel)

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Mühlenbecker Land

gez. Filippo Smaldino-Stattaus

Bürgermeister

Ende Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil**WAHLHELPER FÜR DIE WAHL ZUM 19. DEUTSCHEN
BUNDESTAG AM 24. SEPTEMBER 2017 GESUCHT!**

Am 24. September 2017 wird der 19. Deutsche Bundestag neu gewählt.

Hierfür benötigt die Gemeinde Mühlenbecker Land wieder freiwillige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die Ihre Gemeinde bei der Durchführung der Wahl unterstützen möchten. Helfen kann jeder, der für die Wahl wahlberechtigt ist. Also jeder, der am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist und seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sonst gewöhnlich aufhält. Wenn möglich, sollten die Wahlhelfer aus der Gemeinde berufen werden. Letzteres ist aber nicht zwingend erforderlich, wird aber aufgrund der in diesem Fall vorhandenen Orts- und Personenkenntnis bevorzugt.

Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden in Wahlvorständen eingesetzt und sorgen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. In den Ortsteilen Schildow, Schönfließ, Mühlenbeck und Zühlsdorf der Gemeinde Mühlenbecker Land mit rund 12.200 Wahlberechtigten werden etwa 95 Wahlhelfer für die 12 Wahllokale und für die Auszählung der zwei Briefwahlbezirke benötigt.

Aufgaben der Wahlhelfer sind es im Wesentlichen,

- die Wahlberechtigung zu prüfen
- die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis anzubringen
- die Stimmzettel auszugeben
- die Wahlkabinen und Wahlurnen zu beaufsichtigen,
- und schließlich ab 18.00 Uhr die Stimmzettel auszuzählen.

Dazu brauchen Sie keine besonderen Vorkenntnisse. Sie müssen auch nicht den ganzen Tag im Wahllokal bleiben. Die individuellen Einsatzzeiten werden im Team besprochen und durch den Wahlvorsteher festgelegt. Erst ab 18.00 Uhr versammeln sich wieder alle Mitglieder zur Auszählung der Stimmen.

Zur Eröffnung um 8.00 Uhr und ab 18.00 Uhr, zur Auszählung der Stimmen, sind alle Wahlhelfer gleichzeitig im Einsatz.

Natürlich erhalten Sie für Ihren Einsatz ein finanzielles „Dankeschön“.

Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von je 50,- €.

Die Beisitzer des Wahlvorstandes erhalten je 30,- €.

Wenn Sie bei dieser vielseitigen und abwechslungsreichen Tätigkeit mitmachen möchten, wenden Sie sich bitte an die Wahlbehörde in der Gemeinde Mühlenbecker Land

OT Mühlenbeck
Liebenwalder Str. 1
16567 Mühlenbecker Land,

Frau Müller, Tel. Nr.: 033056/84150
Frau Freiherr, Tel. Nr.: 033056/841147
Fax 033056/841-70
E-Mail: wahlen@muehlenbecker-land.de

Angesichts der zu erwartenden spannenden Wahl freue ich mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

gez. A. Müller
Wahlbehörde

Mühlenbecker Land, den 10.07.2017

Nichtamtlicher Teil

SCHIEDSFRAUEN/SCHIEDSMÄNNER IN DER GEMEINDE MÜHLENBECKER LAND GESUCHT

Mit Beschluss des Amtsgerichtes vom 23.06.2017, ist der **Schiedsstellenbezirk Schildow/Schönfließ** in der Gemeinde Mühlenbecker Land neu zu besetzen.

Der Direktor des Amtsgerichtes hat, gemäß § 7 Abs. 3 des Schiedsstellengesetzes, dem Antrag der Schiedsleute auf Niederlegung des Schiedsstellenamtes, stattgegeben.

Die Schiedsstelle ist daher neu zu besetzen.

Aufgrund dessen, sucht die Gemeinde Mühlenbecker Land engagierte Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit haben.

Für den Schiedsstellenbezirk Schildow/Schönfließ wird eine Schiedsperson und mindestens ein Stellvertreter gesucht.

Von der Gemeindevertretung werden die Schiedsleute, bis zur Vollendung der bestehenden Amtsperiode (2016-2020) gewählt und durch den Direktor des Amtsgerichtes in ihrem Amt bestätigt. Der Schiedsstellenbezirk Mühlenbeck/Zühlsdorf bleibt davon unberührt.

Zu den Aufgaben der Schiedsleute gehören die Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage.

Voraussetzungen für die Berufung als Schiedsperson sind:

- Vollendung des 25. Lebensjahres
- der Wohnsitz muss sich im Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land befinden
- die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und das Wahlrecht besitzen

Des Weiteren sollten die Schiedspersonen die Bereitschaft haben, Zeit für die ehrenamtliche Tätigkeit aufzubringen und die Fähigkeit besitzen, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Für die Erfüllung der Aufgabe ist es gleichzeitig unerlässlich, sich mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften vertraut zu machen.

Wer sich für das Amt geeignet hält, und Interesse an der Wahl zur Schiedsfrau oder zum Schiedsmann hat, sendet eine kurze schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf bis zum

30.08.2017

an den Fachbereich I, Bürgerservice, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbecker Land.

Im Auftrag

gez. A. Müller
FD-Leiterin Bürgerservice

INFORMATION DES ZWECKVERBANDES FLIESSTAL

„Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Fließtal“, die in der Verbandsversammlung am 10.04.2017 beschlossen wurde, wurde durch das Landratsamt des Landkreises Oberhavel im Oranienburger Generalanzeiger am 24./25.06.2017 veröffentlicht. Die Verbandssatzung kann auch auf der Internetseite des Zweckverbandes „Fließtal“ (www.zv-fliesstal.de) unter der Rubrik Satzungen eingesehen werden.“

Nichtamtlicher Teil

Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten in der LEADER-Region

Am 19.06.2017 startet der 6. Projektaufruf der LEADER-Region Obere Havel.

In der LEADER-Region können sich ab 19.06.2017 bis zum Stichtag, den 29.09.2017, Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen um die Förderung von Projekten bewerben. Für diesen Projektaufruf stehen 1,5 Mio. € zur Verfügung.

Für die Bewerbung zur Förderung von Vorhaben steht Ihnen auf der Internetseite der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) ein Projektbogen zur Verfügung. Das ausgefüllte Dokument senden Sie bitte an das LEADER-Regionalmanagement.

Zur LEADER-Region Obere Havel gehören das Amt Gransee und Gemeinden, die Städte und Gemeinden Fürstenberg/Havel, Zehdenick, Löwenberger Land, Liebenwalde, Kremmen, Oberkrämer und Mühlenbecker Land sowie von der Stadt Oranienburg die Ortsteile Schmachtenhagen, Zehlendorf und Wensickendorf.

Seit 2015 wurden von der LAG bereits 89 Projekte für die Förderung mit öffentlichen Mitteln empfohlen. Die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung von privaten oder kommunalen Vorhaben sind vielfältig. Angebote für Einwohner und Gäste durch Investitionen in Beherbergungen, Gastronomie, innerörtliches Handwerk und Gewerbe sowie Kultureinrichtungen, mehr und bessere Angebote für die Bürger in den Orten durch den Ausbau von Spielplätzen und Sportanlagen und die Kapazitätserweiterung und Qualitätsverbesserung bei der Kinderbetreuung und des Dorfgemeinschaftslebens können u.a. gefördert werden.

Die neue Tourismusstation an der Bockwindmühle in Vehlefanz, die attraktiv gestalteten Spielplätze in verschiedenen Kitas und einem Hort im Raum Liebenwalde sowie eine Manufaktur für die Verarbeitung regionaler Produkte in der Gemeinde Großwoltersdorf sind bereits fertiggestellt, weitere Projekte in der Umsetzung- und Bauphase.

Die Entscheidung zur Projektauswahl trifft die LAG Mitte Oktober 2017 in einer Mitgliederversammlung. Für Projekte, die eine Förderempfehlung der LAG erhalten haben, kann innerhalb von 60 Tagen ein Antrag auf Förderung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Neuruppin gestellt werden.

Bei Fragen zur Arbeit der LAG, zu Fördermöglichkeiten über LEADER oder zum Verfahren der Förderantragstellung informieren Sie sich bitte auf der Internetseite www.ile-oberhavel.de oder wenden sich an das LEADER-Regionalmanagement:

Frau Susanne Schäfer; Herr Dr. Reiner Erdmann
Tel.: 03301/601 672 mittwochs und donnerstags im ILE-Treff
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg im Landratsamt, Haus 1, Zimmer 1.82
oder: 0162-858 11 64 bzw. 0163-84 082 02, E-Mail: ile-treff-oberhavel@web.de

Nichtamtlicher Teil

Elternbrief 36: 5 Jahre, 8 Monate: Kindergeburtstag

Der sechste Geburtstag liegt noch in einiger Ferne, trotzdem redet Nadine schon oft davon: „Wie oft muss ich noch schlafen, bis ich Geburtstag habe?“ „An meinem Geburtstag bin ich die Bestimmerin!“, „Zum Geburtstag wünsche ich mir...“ – und dann folgt eine lange Latte von Wünschen, die wöchentlich wechseln. Ihre Eltern sehen dem Geburtstag nicht ganz so freudig entgegen: Einen Kindergeburtstag durchzustehen, erfordert schon eine gehörige Portion Nervenstärke. Gab es nicht beim letzten Mal Geschrei, weil die Preise den Spielgewinnern nicht gefielen? War das Geburtstagskind nicht furchtbar beleidigt, weil es beim Sackhüpfen so langsam war? Es kann allerhand schief gehen beim Kindergeburtstag, und man sollte gar nicht erst erwarten, dass alle zu jedem Zeitpunkt glücklich und zufrieden sind. Aber es ist eben doch ein wichtiger Tag im Leben Ihres Kindes, der umsichtig geplant sein will:

- Laden Sie höchstens so viele Kinder ein, wie Ihr Kind alt wird: Das ist eine Faustregel, die Ihnen allzu großes Tohuwabohu erspart.
- Ob Sie mit Ihrem Kind zusammen Einladungskarten malen, Zettel verteilen oder die Gäste telefonisch einladen: Geben Sie eine genaue Anfangs- und Endzeit an. Insgesamt braucht die Feier nicht länger als drei, vier Stunden zu dauern: Sonst sind hinterher alle fertig mit den Nerven.
- Verausgaben Sie sich nicht beim Essen und der Dekoration: Natürlich soll es leckere Sachen geben und der Tisch schön gedeckt sein, aber Kinder achten nicht auf gebügelte Tischdecken oder darauf, ob auch alles selbst gebacken wurde.
- Bereiten Sie einige Spiele vor: Sackhüpfen, Eierlaufen, Dosenwerfen oder Topf schlagen. Wenn es etwas ruhiger sein soll, legen Sie zum Beispiel ein paar Gegenstände auf ein Tablett, zeigen Sie sie kurz, nehmen dann verdeckt einen weg und die Kinder müssen raten, welcher fehlt.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.



Nichtamtlicher Teil**Schließzeiten 2017****Schließzeiten 2017
der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/Jahreswechsel	Schließtage
Hort „Kinderland“	21.07. - 11.08.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kiga „An der Heidekrautbahn“	24.07. - 11.08.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	24.07. - 11.08.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Hort Mühlenbeck	14.08. - 01.09.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	14.08. - 01.09.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	14.08. - 01.09.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Am Schlosspark“	21.07. - 11.08.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Schneckenhaus“	14.08. - 01.09.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	06.12.2017 ab 14.30 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

<p>Ortsteil Mühlenbeck</p> <p>Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn Stellvertreter: Axel Berschneider</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.30 Uhr, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 dort Telefon: 033056-41077</p> <p>Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943</p>
<p>Ortsteil Schildow</p> <p>Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6</p> <p>Tel: 033056 - 23664 oder 033056 - 82152</p>
<p>Ortsteil Schönfließ</p> <p>Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1</p> <p>Tel: 033056 – 590571 E-Mail: mueller-schoenfliess@t-online.de</p>
<p>Ortsteil Zühlsdorf</p> <p>Ortsvorsteherin: Ursel Liekweg Stellvertreter: Thomas Pump</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Am 2. Dienstag im Monat, 16.30 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung, im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26</p> <p>Frau Liekweg privat: Tel: 033397-72470 E-Mail: u.liekweg@berlin.de</p>

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 08.11.2017 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 12.10.2017

Titelbild: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

wiedgedruckt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: service@wiedgedruckt.com